



Hannover, den 15. März 2017

Stellungnahme

des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV

zum

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und Bündnis90/Die Grünen

Rechtsreferendariat praxisnah und familienfreundlich gestalten

Drs. 17/6245 (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode)

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkungen

Der DAV begleitet die Debatte um eine mögliche Reform der Juristenausbildung seit langem und setzt sich mit den Verbesserungsmöglichkeiten in der Juristenausbildung auseinander. Daher danken wir für die mit Schreiben vom 24. Januar 2017 erfolgte Anfrage zur Stellungnahme.

Dass die Kompetenz zur Gestaltung und Ausführung der Juristenausbildung den Ländern obliegt, und zwar sowohl für das 1. als auch für das 2. Staatsexamen, führt dazu, dass sich Ausbildung, Umfang und Art der Prüfung für Juristen in den Bundesländern zum Teil erheblich unterscheiden. Dies birgt die Gefahr in sich, dass dadurch die Qualität der Juristen, unabhängig davon, in welcher Branche eines juristischen Berufes die Tätigkeit ausgeübt wird, unterschiedlich ist. Der DAV hält es jedoch für unabdingbar in einem Rechtsstaat, einen einheitlichen Qualitätsstandard bei den Berufsträgern juristischer Berufe sicherzustellen, unabhängig davon, in welchem Bundesland und an welcher juristischen Fakultät der oder die Betreffende ausgebildet wurde. Gerade mit Blick auf den Zugang zu anwaltlicher Beratung für Rechtssuchende heute und in der Zukunft muss ein solcher Qualitätsstandard gewährleistet



sein. Abgesehen davon verlangt eine rechtsstaatsgemäße Juristenausbildung auch, dass die Chancen, Zugang zum juristischen Beruf zu erlangen, nicht entscheidend davon geprägt sein dürfen, in welchem Bundesland die Ausbildung absolviert wird und absolviert werden kann.

Durch die unterschiedlichen Prüfungsordnungen haben sich in der Vergangenheit offenbar bedenkliche Unterschiede entwickelt. Der DAV begrüßt daher die jüngsten Empfehlungen des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) zur Harmonisierung der Juristenausbildung und den Ansatz hin zu mehr Qualitätssicherung und Chancengleichheit.

Auch wenn Niedersachsen über die Bundesratsinitiative Impulsgeber für Novellierungen der Juristenausbildung auf Bundesebene ist, könnte das Abwarten von Einigungen auf Bundesebene dazu beitragen, den aktuellen und notwendigen Harmonisierungsanstrengungen bei der Juristenausbildung Rechnung zu tragen.

Neben den bisher unternommenen Schritte der Landesregierung zur Anpassung des Referendariats, die im Erschließungsantrag auf Seite 1 aufgeführt sind, sieht die Anwaltschaft insbesondere auch bei folgenden Themen Handlungsbedarf:

- a.) Angemessenes Niveau der Ausbildungsbeihilfen für Referendare, welches nicht an Sozialhilfestandards ausgerichtet ist.
- b.) Zulässigkeit von Nebentätigkeiten von Referendaren. Eine Anrechnung des Nebenverdienstes auf die Bezüge des Vorbereitungsdienstes sollte nur im geringen Umfang stattfinden.
- c.) Feste Berücksichtigung der Vermittlung von Kenntnissen des anwaltlichen Berufsrechts mit einem Fokus auf Grundpflichten und Berufsregeln in der Ausbildung. Denn die prozentual weit überwiegende Zahl der Absolventen ergreift den Anwaltsberuf. Zudem dürfte auch für zukünftige Richter die Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts und der Grundzüge des anwaltlichen Gebührenrechts von Nutzen sein. Die Anwaltschaft würde es daher begrüßen, wenn diese Gebiete ausdrücklich in die Prüfungsgegenstände des 2. Staatsexamens aufgenommen werden.



B. Zu den Teilbereichen im Einzelnen

I. Umsetzung der Bundesratsinitiative – Einführung Teilzeitreferendariat:

Im Einklang mit der DAV-Forderung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern (vgl. z.B. DAV-Stellungnahmen 09/17 S. 18 und 14/2016), ist die Überlegung, auch das Referendariat in Teilzeit zu ermöglichen, grundsätzlich zu begrüßen.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 beschlossen, einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, BR Drs. 399/16), der die Möglichkeit der Einführung eines Teilzeitreferendariats ermöglicht. Bislang stehen zwingende Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) einem Teilzeitreferendariat entgegen, insbesondere die auf zwei Jahre festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 5b Absatz 1 DRiG). Durch die geplanten Änderungen wird das Referendariat in Teilzeit noch nicht selbst eingeführt. Vielmehr sollen erst die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Im Hinblick auf die vom DAV auch im Zusammenhang mit der DAV-Stellungnahme 09/17 betonte Notwendigkeit, Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der juristischen Staatsprüfungen bundesweit zu gewährleisten, liegt hier Konfliktpotential durch einen möglichen Flickenteppich von unterschiedlichen Länderregelungen vor. So könnten manche Länder gerade vor dem Hintergrund der ohnehin bereits langen Ausbildungszeiten vom Teilzeitreferendariat Abstand nehmen. Eine bundesweit einheitliche Regelung, wie sie auch die Bundesregierung anstrebt (https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_01/-/489180), erscheint daher vorzugswürdig.

Der Vergleich mit dem Referendariat der angehenden Lehrer/-innen eignet sich nur bedingt, da in diesem Bereich ebenjener Flickenteppich aus zum Teil stark divergierenden Referendariatszeiten und Teilzeitregelungen besteht.

II. Wiederholungsversuch im 2. Staatsexamen:

Alle Länder machen von der Möglichkeit Gebrauch, eine zweite Wiederholung der 2. juristischen Staatsprüfung zu ermöglichen. Allerdings sind – wie im Entschließungsantrag zutreffend festgestellt – die Bedingungen dazu unterschiedlich.



Hinsichtlich der Einführung einer entsprechenden Regelung im Niedersächsischen JAG mit der Formulierung „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ geben wir zu bedenken, dass diese Begriffe ein neues Einfallstor für die Schaffung von Chancenunterschieden sein könnten.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der juristischen Staatsprüfungen bundesweit zu gewährleisten, setzt sich die Anwaltschaft für eine einheitliche Regelung in den Ländern ein. Daher ist zu empfehlen, bundesweit eine Annäherung nach dem Kriterium der Erfolgsaussicht anzustreben. Die Erfolgsaussicht im „Gnadenversuch“ sollte daher aus dem Punktedurchschnitt der Vorprüfung abgeleitet werden (mind. 3,0 bis 3,5 Punkte), sowie aus den Stationsbewertungen (Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Verwaltung, Anwaltschaft).

III. Soft Skills im 2. Staatsexamen

Die Ausführungen im Erschließungsantrag zur Notwendigkeit von sog. Soft Skills in den juristischen Berufen wird geteilt.

Die bisherige Regelung, welche das Erlernen von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zum Gegenstand der Ausbildung im Studium macht, berücksichtigt den unterschiedlichen Ausbildungsfokus zwischen Studium und Vorbereitungsdienst. Ob und inwieweit die erworbenen Schlüsselqualifikationen durch Prüfungen bzw. Seminarbesuchen auch eine teilweise Berücksichtigung bei der Notengebung im 1. Staatsexamen erfahren können, wäre gesondert zu prüfen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der juristischen Staatsprüfungen bundesweit zu gewährleisten, setzt sich die Anwaltschaft für eine einheitliche Regelung in den Ländern ein. Eine nur für Niedersachsen geltende Regelung halten wir nicht für opportun.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben

- Präsident -